

# **Satzung des Vereins „Die Steigertser e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Die Steigertser e.V.“
2. Das Errichtungsdatum ist der 17.02.2008
3. Er hat seinen Sitz in 64342 Seeheim-Jugenheim Ortsteil Steigerts und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeinwesens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
  - die Pflege von Tradition und Brauchtum
  - die Förderung der Dorfgemeinschaft

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
5. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.
6. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres und durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz erfolgter, schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der stellv. Schriftführer/in
- dem/der 1. Beisitzer/in
- dem/der 2. Beisitzer/in
- dem/der 3. Beisitzer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus
  - der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Es gilt das Datum des Einladungsschreibens.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
  - Aufgaben des Vereins
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinbereich
  - Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - Veranstaltungskalender
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkunden von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DKMS (Deutsche Knochenmarkspenderdatei / gemeinnützige Gesellschaft mbH) in 72070 Tübingen / Biesingerstrasse 10, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.